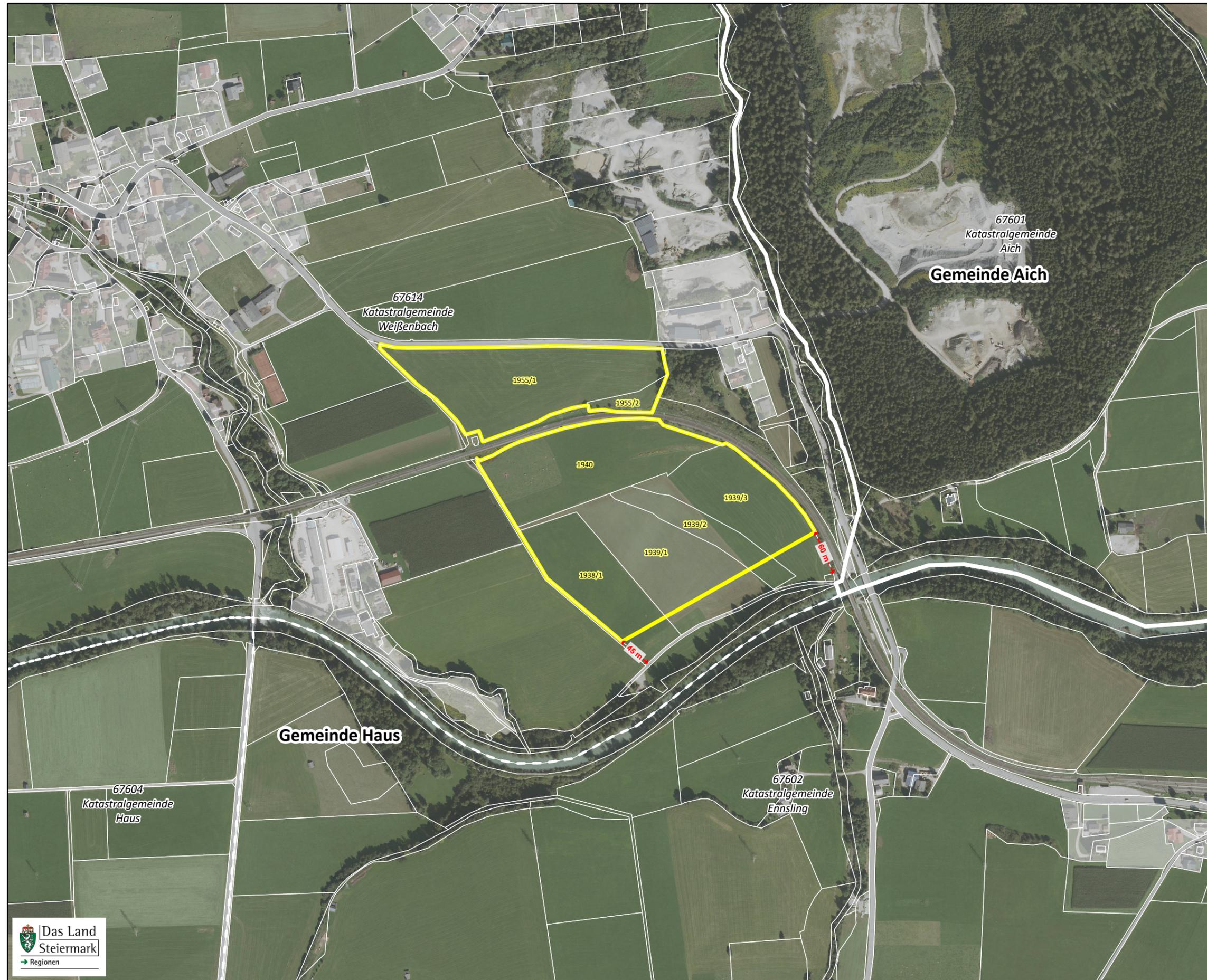


Standortgemeinde(n):
Haus



Spezifische Gestaltungsmaßnahmen (§ 3 Abs. 4)

- Zur Vermeidung von Barrierewirkungen für Wildtiere ist auf eine Einfriedung der Vorrangzone zu verzichten.
- An den Außenrändern der Vorrangzone sind umlaufende Bepflanzungen in einer Mindestbreite von zumindest 10 m vorzunehmen, welche als lebensraumvernetzende Strukturelemente und Wildtierlebensraum dienen. Die konkrete Ausgestaltung der anzulegenden Bepflanzungen ist im Rahmen des Gestaltungs- und Pflegekonzeptes festzulegen.

Ergänzende Erläuterung zur Abgrenzung der Vorrangzone:

Die südliche Abgrenzung der Vorrangzone erfolgt entlang eines Pufferbereichs (ca. 80 m) zum Flusslauf der Enns.

